

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

20.03.20

Nummer 13

---

## INHALT

## SEITE

Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Verbot des Anlegens von Personenschiffen im gesamten Stadtgebiet, insbesondere an den Schifffahrtsländen Passau-Altstadt am rechten Donau-Ufer, Passau-Lindau am linken Donau-Ufer sowie an den Anlegestellen Bayernhafen Passau-Racklau und Bayernhafen Schalding r.d.D.	156
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Stadtratswahl am 15. März 2020; Die Sitzung des Wahlausschusses am 25.03.2020 wird verschoben auf 18.30 Uhr	161



20. März 2020

Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Verbot des Anlegens von Personenschiffen im gesamten Stadtgebiet, insbesondere an den Schifffahrtsländen Passau-Altstadt am rechten Donau-Ufer, Passau-Lindau am linken Donau-Ufer sowie an den Anlegestellen bayernhafen Passau-Racklau und bayernhafen Schalding r.d.D.

Auf Grund der Zuständigkeit für Maßnahmen des Infektionsschutzes nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Im gesamten Stadtgebiet Passaus, insbesondere aber auf den nachfolgend gekennzeichneten Gebieten, ist das Anlegen von Personenschiffen untersagt:

##### 1.1 Schifffahrtslände Passau-Altstadt am rechten Donau-Ufer

a) wasserwärts, gemessen von der Uferlinie im rechten Winkel ausgehend zum Strom hin

von Donau-km 2225,330 – 2225,537	30 m von der stromseitigen Kante des Anlegepontons,
von Donau-km 2225,537 – 2226,050	25 m von der Vorderkante Kaimauer,
von Donau-km 2226,050 – 2226,560	36 m von der Vorderkante Kaimauer,
von Donau-km 2226,560 – 2226,710	45 m von der Vorderkante Kaimauer,

b) landwärts, jeweils ab der Böschungsoberkante bzw. Wasserseite Kaimauer  
- bei Donau-km 2225,33 – 2225,54 bis 3 m landeinwärts ab Böschungsoberkante bzw. Kaimauer gemessen

- bei Donau-km 2225,54 – 2225,83 bis zur landseitigen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurnummer 115
- bei Donau-km 2225,83 – 2226,25 bis einschließlich Bürgersteigkante
- bei Donau-km 2226,25 - 2226,62 bis zur südlichen Begrenzung der für Fußgänger, Fahrradfahrer und den Schiffszulieferverkehr vorgesehenen Mischfläche
- bei Donau km 2226,62 – 2226,71 bis einschließlich des Böschungsfußes der Ostrampe der Schanzlbrücke

#### 1.2 Schifflandlände Passau-Lindau am linken Donau-Ufer

- a) wasserwärts  
zwischen Donau-km 2222,585 bis 2223,130 gemessen von der wasserseitigen Spundwandkante im rechten Winkel zum Strom hin 35 Meter,
- b) landwärts  
zwischen Donau-km 2222,585 bis 2223,130 von der wasserseitigen Spundwandkante bis zum Böschungsfuß der Bundesstraße B 388.

#### 1.3 Anlegestelle bayernhafen Passau-Racklau (Donau-km 2228).

#### 1.4 Anlegestelle bayernhafen Schalding r.d.D. (Donau-km 2233 bis 2232).

2. Personenschiffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung im Stadtgebiet, insbesondere an den unter Ziffer 1. genannten Schifflandländen bzw. Anlegestellen bereits anliegen oder dort später verbotswidrig angelegt haben, müssen diese unverzüglich verlassen.
3. Personenschiffe der Donauschifffahrt Wurm & Noé GmbH & Co.KG (Sitz: Höllgasse 26, 94032 Passau) dürfen an den unter Ziffer 1. genannten Schifflandländen bzw. Anlegestellen anliegen. Ein An- und Ablegen zum Zweck der Personenschifffahrt ist diesen jedoch untersagt.
4. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 21.03.2020.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1., 2. und 3. Satz 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

### Begründung

Zu Ziffern 1., 2. und 3. Satz 2:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde neben Veranstaltungen auch sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 („Coronavirus“) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Die WHO hat am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet. Es besteht weltweit, deutschland- und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage in Bayern. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Auf dem Gebiet der Stadt Passau sind bislang 7 bestätigte Erkrankungsfälle (COVID-19) festgestellt worden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich erkrankte oder ansteckende Personen – sowohl Passagiere als auch Besatzungsmitglieder – auf Personenschiffen aufhalten und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt. Es ist Personenschiffen immanent, dass sich auf beengten Platzverhältnissen sowohl Passagiere als auch Besatzungsmitglieder begegnen. Die erhebliche räumliche Nähe der Menschen zueinander begünstigt die Ausbreitung des Coronavirus. In der Presse wird dieser Umstand zum Teil mit dem plakativen Begriff der „Infektionsgemeinschaft“ umschrieben.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Passagiere als auch Besatzungsmitglieder auf Landgänge begeben und dadurch die Weiterverbreitung des Coronavirus gefördert wird. Zusätzlich kommen jedenfalls Besatzungsmitglieder bei der Landversorgung der Personenschiffe durch lokale Versorger in Kontakt mit den jeweiligen Dienstleistern.

Sollte es auf einem Personenschiff zu einem Verdachts- oder Erkrankungsfall kommen, besteht dort ein erhöhtes Quarantäne-Risiko. Wie die Quarantäneanordnung der Regierung von Japan im Februar 2020 betreffend des Kreuzfahrtschiffes „Diamond Princess“ gezeigt hat, führte die räumliche Nähe der Menschen zueinander zu einer besonders starken Ausbreitung des Coronavirus an Bord.

Das Verbot des Anlegens von Personenschiffen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage zudem von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Gerade bei räumlich begrenzten Personenschiffen ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in erhöhtem Maße vorliegen:

- Räumliche Nähe der (zum Teil internationalen) Passagiere sowie der Besatzungsmitglieder.
- Über die Stadtgrenzen hinausgehende Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da sich die Landausflüge nicht nur auf das Stadtgebiet Passau, sondern auch auf Nachbarkommunen und sodann auf die Heimorte der Reisenden erstrecken können. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in das Stadtgebiet als auch auf die Weiterverbreitung über die kommunale Grenze hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich. Dies gilt besonders dann, wenn – was nicht auszuschließen ist – bei einer höheren Fallzahl die derzeit praktizierte stringente Reaktion der beteiligten Behörden immer

schwieriger zu gewährleisten sein wird. In diesem Zusammenhang ist gerade bei Personenschiffen zu berücksichtigen, dass diese vor den Schiffanlegestellen des Stadtgebiets Passau bereits an anderen Schiffsanlegestellen in anderen Städten bzw. Regionen (ggf. sogar im Ausland) angelegt haben.

- Beschränkte Anzahl von Sanitäreinrichtungen, welche von mehreren Personen „gleichzeitig“ benutzt werden.

Die Zulassung des Anlegens unter bestimmten Auflagen ist nicht gleich geeignet, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und könnte damit die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung des Virus nicht ausreichend eindämmen.

Zwar bestünde theoretisch die Möglichkeit, sämtliche Passagiere als auch Besatzungsmitglieder nach Anlegen auf den Krankheitserreger zu untersuchen. Ungeachtet dessen, dass dies mit einem unverhältnismäßigen logistischen Aufwand verbunden ist, existieren derzeit keine Schnelltests, anhand derer sofort festgestellt werden könnte, ob eine Infizierung mit dem Coronavirus vorliegt oder nicht.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotssanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 3. Satz 1:

Die Ausnahmeregelung für Personenschiffe der in Passau ansässigen Donauschiffahrt Wurm & Noé GmbH & Co.KG war aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unabdingbar.

Zu Ziffer 4.:

Die Anordnung tritt am 21.03.2020 in Kraft. Bei einer Änderung der Sachlage wird eine erneute Risikoabschätzung und darauf aufbauend eine Abänderung der Allgemeinverfügung erfolgen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5.:

Die in Ziffern 1., 2. und 3. Satz 2 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Jürgen Düpper  
Oberbürgermeister

■ **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Stadtratswahl am 15. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses am 25.03.2020, zur Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl vom 15.03.2020, wird verschoben  
auf 18:30 Uhr.

Der Sitzungsort „Kleiner Rathaussaal“ bleibt bestehen.

Stadt Passau – Wahlleiter  
Ansgar Grochtmann